

**Vorsorge Aktuell**

# AHV2030 – die nächste grosse AHV-Reform

**Der Bundesrat will die AHV für die Jahre 2030 bis 2040 finanziell absichern und gleichzeitig modernisieren. Am 26. November 2025 hat er die Leitlinien dazu präsentiert. Um was geht es konkret? Und was bedeutet das für Sie?**

## Auf einen Blick

### AHV2030 – die wichtigsten Punkte

- Der Bundesrat hat die Leitlinien für die nächste grosse AHV-Reform (AHV2030) präsentiert.
- Er will die Finanzierung langfristig sicherstellen und das Sozialwerk an die gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen.
- Das Rentenalter soll nicht erhöht werden. Stattdessen sollen Anreize zum längeren Arbeiten geschaffen werden.

## Hintergrund

### Mit oder ohne Reform:

#### Die 13. AHV-Rente muss bezahlt werden

Im Rahmen der AHV2030 ist eine zusätzliche Finanzierung nur notwendig, wenn das Parlament keine dauerhafte Finanzierung der 13. AHV-Rente beschliesst.

Der Bundesrat sieht drei Szenarien vor.  
Parlament beschliesst ...

#### 1. Dauerhafte Finanzierung

Keine zusätzlichen Massnahmen im Rahmen der Reform AHV2030 notwendig.

#### 2. Befristete Finanzierung

Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte.

#### 3. Keine Finanzierung

Erhöhung der Mehrwertsteuer um bis zu 0,9 Prozentpunkte und allenfalls höhere Lohnbeiträge (0,2 Prozentpunkte).

### **Ausgangslage und Ziel**

Die AHV muss auch künftig verlässlich bleiben und sich an gesellschaftliche Veränderungen anpassen. Der Bundesrat hat dafür Leitlinien definiert, die unter anderem Anreize für längeres Arbeiten vorsehen. Um die Stabilität der AHV im Zeitraum 2030 bis 2040 zu sichern, sind verschiedene Massnahmen geplant. Eine Erhöhung des Referenzalters ist nicht vorgesehen, jedoch wird mehr Flexibilität geprüft. Nach aktueller Einschätzung reichen diese Anpassungen aus, sofern das Parlament eine dauerhafte Finanzierungslösung für die 13. AHV-Rente beschliesst.

### **Massnahmen im Überblick**

#### 1. Anreize für längeres Arbeiten

- Der Freibetrag, auf dem bei Weiterarbeit nach 65 Jahren keine AHV-Beiträge erhoben werden, soll von heute 16'800 auf 21'800 Franken erhöht und regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden.
- Einkommen nach Erreichen des Referenzalters sollen stärker angerechnet werden, damit Personen, die über 65 hinaus arbeiten, leichter die Maximalrente erreichen.
- Heute können Personen ihre AHV-Rente nur bis zum 70. Geburtstag aufbessern. Wer über dieses Alter hinaus arbeitet, soll künftig seine AHV-Rente weiter erhöhen.
- Die Kürzungssätze bei einem vorzeitigen AHV-Bezug sollen erhöht und die Zuschlagsätze bei einem Rentenaufschub angehoben werden.

#### 2. Frühpensionierung: Einheitliches Mindestalter für Vorsorgebezüge

- Das Mindestalter für den Bezug von Geldern aus der 2. und 3. Säule soll harmonisiert werden: Künftig ist ein Vorbezug erst ab dem Alter möglich, in dem auch die AHV-Rente vorbezogen werden kann – aktuell 63 Jahre. Heute können Pensionskassengelder frühestens mit 58, die Säule 3a und Freizügigkeitsguthaben ab 60 Jahren bezogen werden.

#### 3. Höhere Beiträge für Selbständige und auf Taggeldern

- Selbständige mit hohem Einkommen sollen nicht weniger zahlen als Angestellte. Ihr Beitragssatz wird von durchschnittlich 8,1 Prozent auf das Niveau der Arbeitnehmenden (8,7%) angehoben.
- Ungewöhnlich hohe Dividenden an Mitarbeiter-Aktionäre sollen AHV-pflichtig werden. So soll verhindert werden, dass Lohnzahlungen durch Dividenden ersetzt und so AHV-Beiträge umgangen werden.
- Bisher wurden auf Kranken- und Unfalltaggeldern keine AHV-Beiträge erhoben; neu sollen auch diese Leistungen beitragspflichtig sein, um die Absicherung zu verbessern.

#### 4. Fairere Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

- Heute werden die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bei Ehepaaren automatisch zu gleichen Teilen (50:50) aufgeteilt. Künftig sollen sie unabhängig vom Zivilstand nach tatsächlicher Betreuungsleistung individuell angerechnet werden.

**Die Gewinner:** Die Förderung der freiwilligen Weiterarbeit schafft eine Win-Win-Situation: Arbeitnehmende können ihre Erfahrung länger einbringen und ihre Rente verbessern, während Unternehmen vom Know-how älterer Fachkräfte profitieren – gerade in Zeiten des Fachkräftemangels.

**Die Verlierer:** Weniger profitieren Personen, die eine Frühpensionierung planen: Durch höhere Kürzungssätze und die Harmonisierung der Altersgrenzen wird ein früher Ausstieg finanziell weniger attraktiv. Auch Selbständige mit hohem Einkommen sowie Unternehmen, die bisher über hohe Dividenden AHV-Beiträge umgangen haben, müssen künftig höhere Beiträge leisten. Um die 13. AHV-Rente dauerhaft zu finanzieren, sind zusätzliche Abgaben sehr wahrscheinlich. Konsumentinnen und Konsumenten bezahlen höhere Preise, Arbeitnehmende erhalten weniger Lohn und die Lohnkosten der Arbeitgeber steigen.

#### Was bedeutet das für Sie?

Sollte die Reform AHV2030 wie vom Bundesrat vorgeschlagen umgesetzt werden, würde das spürbare Veränderungen bringen: Frühpensionierungen würden teurer, während längeres Arbeiten attraktiver würde. Um die 13. AHV-Rente dauerhaft zu finanzieren, sind zusätzliche Abgaben sehr wahrscheinlich.

Planen Sie Ihre Vorsorge frühzeitig und behalten Sie die Entwicklung im Blick. Für eine konkrete Simulation ist es derzeit noch zu früh. Doch eine Beratung kann helfen, Optionen und mögliche Auswirkungen zu verstehen.

#### Haben Sie Fragen zur Vorsorge?

Wir sind Ihre zuverlässige Partnerin bei Vorsorgethemen. Gerne unterstützen wir Sie persönlich und ganzheitlich bei der Planung Ihrer finanziellen Zukunft.



#### Die nächsten Schritte

#### Vernehmlassungsvorlage folgt bis Frühling 2026

Bis Frühling 2026 erarbeitet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) einen ersten Gesetzesentwurf. Dieser wird anschliessend in die Vernehmlassung gegeben, damit Kantone, Parteien und Verbände Stellung nehmen können. Die definitive Botschaft des Bundesrats soll bis Ende 2026 dem Parlament zur Beratung überwiesen werden.

2025

2026

2027

2030

26. November

Leitlinien

Vernehmlassung

Botschaft BR

Parlamentarische Beratung

Volksabstimmung?

Inkrafttreten?

## Impressum

### Unsere Autoren



**Tashi Gumbatshang, CIWM**  
Leiter Kompetenzzentrum  
Vermögens- und Vorsorgeberatung  
[tashi.gumbatshang@raiffeisen.ch](mailto:tashi.gumbatshang@raiffeisen.ch)



**Melanie Näf**  
Leiterin Fachzentrum Finanzplanung  
[melanie.naef@raiffeisen.ch](mailto:melanie.naef@raiffeisen.ch)



**Claudine Sydler, CIIA**  
Vorsorge Researcherin  
[claudine.sydler-haenny@raiffeisen.ch](mailto:claudine.sydler-haenny@raiffeisen.ch)

Tashi Gumbatshang ist Leiter des Kompetenzzentrums Vermögens- und Vorsorgeberatung von Raiffeisen Schweiz und Experte rund um das Thema Vorsorge und Vermögensplanung.

Melanie Näf ist Leiterin des Fachzentrums Finanzplanung bei Raiffeisen Schweiz und Ihre Expertin in den Bereichen Vorsorge-, Finanz- und Pensionsplanung.

Claudine Sydler ist Vorsorge Researcherin bei Raiffeisen Schweiz. In dieser Funktion beschäftigt sie sich täglich mit den Entwicklungen im Vorsorgebereich und verfasst Wissensinhalte zu beratungsrelevanten Fragestellungen.

### Herausgeber

Raiffeisen Schweiz  
Kompetenzzentrum Vermögens-  
und Vorsorgeberatung  
Raiffeisenplatz  
9001 St. Gallen  
[finanzplanung@raiffeisen.ch](mailto:finanzplanung@raiffeisen.ch)

### Beratung

Kontaktieren Sie Ihre Vorsorgeberaterin, Ihren Vorsorgeberater oder Ihre lokale Raiffeisenbank:  
[raiffeisen.ch/web/ihre+bank+vor+ort](http://raiffeisen.ch/web/ihre+bank+vor+ort)

### Weitere Publikationen

Hier können Sie die vorliegende und auch weitere Publikationen von Raiffeisen abonnieren:  
[raiffeisen.ch/vorsorge+publikationen](http://raiffeisen.ch/vorsorge+publikationen)

Redaktionsschluss: 1. Dezember 2025

### Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Bezug von Spezialisten (z.B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Erwähnte Beispiele, Ausführungen und Hinweise sind allgemeiner Natur, welche im Einzelfall abweichen können. Aufgrund von Rundungen können sich sodann Abweichungen von den effektiven Werten ergeben.

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäußerten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt.

Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.